

AZ: - 00 - bü/krö -

Drucksache Nr.: 0015/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Wasbek	03.09.2008	Ö	Kenntnisnahme
Gemeindevertretung der Gemeinde Wasbek	24.09.2008	Ö	Kenntnisnahme

Berichterstatter:

Der Bürgermeister

Verhandlungsgegenstand:

**Ausschreibungs- und Vergabe-
angelegenheiten der Gemeinde Wasbek**

A n t r a g :

Es erfolgt Kenntnisnahme.

Finanzielle Auswirkungen:

K e i n e

B e g r ü n d u n g :

Nach der vollzogenen Ausamtung der Gemeinde Wasbek besteht die dringende Notwendigkeit der Schaffung einer geeigneten Regelung hinsichtlich der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen für die Gemeinde Wasbek, um den rechtlichen Erfordernissen bei der Ausschreibung und Erteilung von Aufträgen für die Gemeinde zu entsprechen.

Ausschreibung und Vergabe sind Gegenstand des Geschäfts der laufenden Verwaltung.

Der Erlass von Grundsätzen für das Vergabeverfahren gehört nicht zu den ausschließlichen Aufgaben der Gemeindevertretung nach § 28 GO. Vielmehr unterfällt diese Aufgabe der Organisationsgewalt des Bürgermeisters gemäß § 50 Absatz 5 GO, der in eigener Zuständigkeit für die Organisation, den Geschäftsgang der Verwaltung und die Erledigung ihrer Aufgaben verantwortlich ist. In diesem Rahmen hat er die notwendigen Dienstanweisungen zu erlassen. Hierzu gehört auch die Anordnung über das Vergabeverfahren.

Es wird von der Verwaltung empfohlen, dass der Bürgermeister der Gemeinde Wasbek die in für den Bereich der Stadt Neumünster geltende Dienstanweisung für die Gemeinde Wasbek durch einen entsprechenden noch zu fertigenden Anhang mit den spezifischen Wertgrenzen und Zuständigkeiten für die Gemeinde Wasbek als anzuwenden erklärt.

Damit wäre grundsätzlich eine einheitliche verwaltungsmäßige Praxis für die Belange der Gemeinde Wasbek und der Stadt Neumünster gewährleistet.

Die derzeitige Dienstanweisung der Stadt Neumünster über die Vergabe städtischer Aufträge vom 15.03.2005 liegt informationshalber an.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand mit Ende des Jahres 2008 grundlegende vergaberechtliche Änderungen in der Gesetzgebung zu erwarten sind, so dass dies in Konsequenz auch für die örtlichen Regelungen entsprechende Änderungen zur Folge haben wird.

gez. Nützel

(Nützel)
Bürgermeister